

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

DIE EINGETRAGENEN VORHABEN GELTEN NUR ALS RICHTLINIE. DIE DARGESTELLTE ANZAHL, STELLUNG UND GRÖSSE IST NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT.

DIE GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN DARF JEDOCH BEI EINEM EINZELNEN BAUVORHABEN EINE HÖCHSTGRENZE VON 70 QM NICHT ÜBERSCHREITEN.

PKW-GARAGEN DÜRFEN AUF DEN WOCHENENDHAUSGRUNDSTÜCKEN NICHT ERRICHTET WERDEN

EINZELHÄUSER SIND BINDEND VORGESCHRIEBEN.

BEHELFSBAUTEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.

DIE EINFRIEDIGUNGEN SIND AUS LEBENDEN HECKEN, HOLZSPRIEGELZÄUNEN - ODER ÄHNLICH-HERZUSTELLEN.

WERBEANLAGEN SIND VERBOTEN.

DER VORHANDENE BESTAND AN BÄUMEN UND BUSCHWERK IST ZU SCHONEN UND MÖGLICHT ZU ERHALTEN.

DIE FIRSHÖHE DER GEBÄUDE VON OK ERDGESCHOSSFUSSBODEN BIS OBERKANTE DACHFIRST DARF HÖCHSTENS 5,00 M BETRAGEN. BEI ZELTHÄUSERN HÖCHSTENS 7,50 M.

DACHAUFBAUTEN ALLER ART, DREMPEL UND KNIESTÖCKE SIND NICHT ZULÄSSIG.

FÜR DIE BEHEIZUNG DER GEBÄUDE IST EINE ELEKTROHEIZUNG VORZUSEHEN

DACHNEIGUNG BIS 30°

ZELTDÄCHER, DACH BIS FUSSBODEN (VORGESEHEN)

SW Z 1 WOCHENENDHAUSGEBIET
GRZ 0,2 EINGESCHOSSIG - ZWINGEND
GFZ 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL 0,2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,2
OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GRÜNFLÄCHE VORGESEHEN FÜR PARKANLAGE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

DIE GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT, SIE GELTEN NUR ALS VORSCHLAG FÜR EINE MÖGLICHE NEUORDNUNG.

350 QM MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

WALDBESTAND

HAUPTWASSERLEITUNG

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE DIETZHÖLZTAL OT. MANDELN DILLKR.
„EBACHSEITE“ (WOCHENENDHAUSGEBIET)

MASSTAB 1:1000

FLUR 20



DIE BAUTEN SIND GEMÄSS § 29 HBO NACH DEN ANERKANNTEN REGELN DER BAUKUNST ZU ERRICHTEN.
DIE DACHEINDECKUNGEN SIND IN GEDECKTEN FARBEN ZU HALTEN WIE Z.B. SCHIEFERGRAU, ROTBRAUN, BRAUN.
DIE AUSENWÄNDE SIND IN HOLZ, KLINKER, NATURSTEIN ODER PUTZ AUSZUFÜHREN. GRELLE FARBEN, AUSSER WEISS, SIND NICHT ZUGELASSEN.
ZÄUNE DÜRFEN BIS 1,50 M HÖCH SEIN. SIE SIND DURCH STANDORTGEMASSE GEHÖLZE SO ABZUPFLANZEN, DASS SIE NACH AUSSEN NICHT IN ERSCHEINUNG TRETEN. MAUEREINFRIEDIGUNGEN SIND NICHT GESTATTET.

MINDESTENS 20% DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MUSS MIT STANDORTGEMASSEN GEHÖLZEN BESTANDEN SEIN. DABEI IST EIN FREISTEHENDER BAUM MIT 5,0M² ANZUSETZEN.
ENTLANG DER GRENZE ZUM LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN AUSSENBEREICH IST EIN MINDESTENS 5,0 M BREITER GEHÖLZSTREIFEN ANZULEGEN.
CA. 25% DIESER GEHÖLZE MÜSSEN MEHR ALS 3,0 M HÖHE ERREICHEN. ÜBERMANNSHOHE GEHÖLZE DÜRFEN NUR IN HEIMISCHEN UND FORSTLICHEN ARTEN UND SORTEN GEPFLANZT WERDEN.

12. OKT 1973
Dillenburger
Katasteramt

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE:

BEARBEITET:
AUSBEARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE DIETZHÖLZTAL

BREITSCHIED, DEN 20. 9. 1974



OFFENLEGUNGSVERMERK:
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 11.3. 1974 BIS 11.4. 1974

DIETZHÖLZTAL DEN 16. 4. 1974



BESCHLUSsvermerk:
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 27. 5. 1974

DIETZHÖLZTAL DEN 28. 4. 1974



GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt
mit Vfg. vom 05. Juni 1974
Az. V/3-61 d.04/01
Darmstadt, den 05. Juni 1974
Der Regierungspräsident
in Auftrag



VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS 4, HGO I V M § 9 DER HAFTSATZUNG DER GEMEINDE 6344 Dietzhölztal VOM 15.7.71 IN DER ZEIT VOM 15.8.1974 BIS 31.8.74 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORTLICHE ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 11.8.1974 (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 11.8.1974 BIS 1974) BEKANNTMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 10.8.1974 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DIETZHÖLZTAL DEN 2. 9. 1974

